

# Förderverein der Grundschule Bretzenheim e.V.



## - Satzung -

### **§1** *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

(1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein der Grundschule Bretzenheim“

(2) Der Sitz des Vereins ist Bretzenheim.  
Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach  
eingetragen werden und trägt nach dem Eintrag den Zusatz e.V..

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2** *Zweck des Vereins*

(1) Zweck des Vereins ist, den Unterricht und das Niveau der  
Bildung in der Grundschule Bretzenheim sowie die Erziehung der  
Schülerinnen und Schüler zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung  
und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, Beschaffung und Ausstattung  
von Unterrichtsräumen oder Gewährung von Beihilfen hierzu, sonstige diesen  
Zwecken dienende Maßnahmen und Beihilfen einschließlich der Förderung  
sportlicher und anderer schulischer Veranstaltungen und der Arbeit des  
Schulelternbeirates.

(3) Der Satzungszweck wird weiterhin dadurch verwirklicht, dass der Verein  
Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der  
Grundschule Bretzenheim beschafft.

(4) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung auch derjenigen  
Schulveranstaltungen, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der  
am Schulleben beteiligten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen  
und Lehrer dienlich sind.

### **§3** *Gemeinnützigkeit*

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
und ist nicht auf Gewinn gerichtet, der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt  
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins  
dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden  
Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4**  
**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können werden:  
Schüler/innen, ehemalige Schüler/innen, Eltern der derzeitigen, ehemaligen und zukünftigen Schüler/innen, ehemalige und amtierende Lehrer/innen, sowie alle natürlichen und juristischen Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.

(2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie gilt als angenommen, wenn die Aufnahme durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten schriftlich abgelehnt wird.

(3) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig.

**§ 5**  
**Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein aktives oder passives Verhalten gegen die Zwecke und Ziele des Vereins zuwiderhandelt.

(4) Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erlischt auch die Beitragspflicht. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(5) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand angemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft. Auf diesen Tatbestand ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

**§6**  
**Beitrag, Spenden**

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt. Außerdem können höhere Beiträge und Spenden geleistet werden. Die fälligen Beiträge werden jeweils zum 01.06. jährlich abgebucht.

**§7**  
**Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind  
1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand

**§8**  
**Mitglieder-  
versammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Satzungsänderungen (Ausnahme §11 (3)) sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig.

Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§9** **Aufgaben der** **Mitglieder-** **versammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen
7. Abberufung des Vorstandes
8. Auflösung des Vereins

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§10** **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schriftführer/in, einem/r Kassenwart/in und bis zu zwei Beisitzer/n/innen. Dem Vorstand gehören außerdem kraft Amtes ein Vertreter der Schulleitung und die/der Vorsitzende des Schulelternbeirats der Grundschule Bretzenheim an.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.

(4) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fern mündlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung der Einladefrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

**§11**  
**Aufgaben des**  
**Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
4. die Vorlage eines Geschäftsberichtes für jedes Geschäftsjahr
5. die Ausschließung von Mitgliedern
6. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

**§12**  
**Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Diese sind berechtigt, jederzeit die Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen. Die Prüfung muss jedoch mindestens einmal im Jahr erfolgen.

**§13**  
**Auflösung des**  
**Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Verbandsgemeinde Langenlonsheim mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung für die Grundschule Bretzenheim zu verwenden.

**§14**  
**Anwendungen**  
**der Regelungen**  
**des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die gesetzlichen Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht analoge Anwendungen.

**§15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung trat am 19.09.2001 in Kraft und wurde am 10.03.2015 in der Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung geändert.